

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 10/26

Datum / Zeit: Mittwoch, 26. August 2026 / 18.00 – 21.15 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Matthias Ender, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Katrín Marxer, Gemeinderätin
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin
Günter Meier, Gemeinderat
Matthias Oberparleiter, Gemeinderat
Simon Schächle, Gemeinderat
Gebhard Senti, Vizevorsteher

Entschuldigt: Sybille Oehry, Gemeinderätin

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei

Traktanden

1.	Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 09/26	
2.	Reglement zur Regelung der Strassenreklamen: Änderungen / Genehmigung	54
3.	Gstöhl Jette: Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung	55
4.	Gündogdu Ülkü: Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung	56
5.	Kaya Ayse: Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung	57
6.	Muji Djellza: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	58
7.	Novo Lema Natalia: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	59
8.	Völkl Christian: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	60
9.	Gesamtüberarbeitung Landesrichtplan: Vernehmlassung / Stellungnahme	61
10.	Friedhof Eschen: Neugestaltung Etappe 2024-2027 / Schlussabrechnung	63

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 14.

Tino Quaderer
Gemeindevorsteher

Gebhard Senti
Vizevorsteher

Philipp Suhner
Leiter Gemeindekanzlei

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 09/26

x x E

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 09/26 vom 01.07.2026 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Projekte

01.01.02

Reglement zur Regelung der Strassenreklamen: Änderung 2026

01.01.02

2. Reglement zur Regelung der Strassenreklamen: Änderungen / Genehmigung

x x E

54

Antragsteller Leiter der Gemeindegkanzlei

Bericht

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 21. Januar 2026 beschlossen, die beiden störungsanfälligen LED-Anzeigetafeln an den Standorten Eschen West und Nendeln Süd zu ersetzen. Gleichzeitig wurde auf den Weiterbetrieb des bisherigen dritten Standorts Nendeln Nord verzichtet. Für die Ersatzanschaffung wurde in der Investitionsrechnung 2026 auf dem Konto Nr. 830.506.00 ein Kredit von CHF 52'000.00 vorgesehen und freigegeben. Der Auftrag für die Lieferung und Inbetriebnahme der neuen LED-Tafeln wurde für CHF 38'641.45 inkl. MwSt. an die Mediasens AG, Schaan, vergeben. Die Marxer AG, Nendeln, erhielt den Auftrag für die neuen Bildschirmhalter zum Betrag von CHF 9'869.55 inkl. MwSt.

Das Projekt wurde in den vergangenen Monaten erfolgreich umgesetzt und abgeschlossen. Die Marxer AG stellte den Betrag von CHF 9'869.55 und damit exakt den offerierten Betrag in Rechnung. Die Schlussrechnung der Mediasens AG beläuft sich auf CHF 41'146.90. Gegenüber der Offerte entstanden bei diesem Auftrag Mehrkosten von CHF 2'505.45. Ursache dafür ist die gewählte Flugfracht. Diese Transportart wurde gewählt, weil die Unsicherheiten in der internationalen Schifffahrt infolge des Kriegs zwischen den USA und Iran zu nicht absehbaren Lieferverzögerungen hätten führen können.

Die Gesamtkosten des Projekts betragen somit CHF 51'016.45 inkl. MwSt. Der bewilligte Kredit von CHF 52'000.00 wird um CHF 983.55 unterschritten. Das Projekt kann mit dieser Schlussabrechnung finanziell abgeschlossen werden.

Änderung des Reglements zur Regelung der Strassenreklamen

Aufgrund der Reduktion des Angebots von drei auf zwei gemeindeeigene LED-Standorte ist das Reglement zur Regelung der Strassenreklamen an die neue Situation anzupassen. Gleichzeitig wurde das bisher vergleichsweise schwerfällige Bewilligungsverfahren vereinfacht und vollständig in den Onlineschalter der Gemeinde integriert. Der neue Prozess der Bewilligung wurde von den Bewilligungsstellern grossmehrheitlich positiv aufgenommen und die Prozesse gestalten sich im Onlineschalter für alle Involvierten effizienter.

Die Änderungen im Reglement betreffen im Wesentlichen Art. 7 des Reglements sowie den Anhang.

Art. 7 Abs. 1

Änderung: Die Anzahl der von der Gemeinde betriebenen LED-Tafeln wird von drei auf zwei reduziert.

Begründung: Anpassung an das nach Abschluss des Ersatzprojekts tatsächlich bereitgestellte Angebot.

Art. 7 Abs. 2

Änderung: Gesuche sind inklusive der zu veröffentlichenden Daten spätestens sieben Arbeitstage vor der Ausstrahlung gemäss den Vorgaben des Onlineformulars im Onlineschalter einzureichen.

Begründung: Das Bewilligungsverfahren wird vereinfacht, digitalisiert und für die Gesuchstellenden transparenter ausgestaltet.

Art. 7 Abs. 7

Änderung: Als Standorte verbleiben Eschen West, Essanestrasse, Brühl, Fahrtrichtung Nendeln, sowie Nendeln Süd, Churer Strasse, Oberwiesen, Fahrtrichtung Dorfmitte. Der bisherige Standort Nendeln Nord entfällt.

Begründung: Nachführung der Standortliste aufgrund der Reduktion von drei auf zwei LED-Tafeln.

Anhang

Änderung: Die Standortübersicht und der Hinweis auf das Gesuchsformular werden auf die beiden verbleibenden LED-Standorte und den Onlineschalter angepasst.

Begründung: Übereinstimmung des Anhangs mit Art. 7 und dem neuen digitalen Gesuchsprozess.

Erwägungen des Antragstellers

Mit der Reglementsänderung werden die rechtlichen Grundlagen mit dem umgesetzten Projekt und dem neuen digitalen Bewilligungsprozess in Übereinstimmung gebracht. Die angepasste Fassung soll nach der Genehmigung durch den Gemeinderat mit der Kundmachung in Kraft treten und das Reglement vom 6. Dezember 2023 ersetzen.

Die beiden neuen LED-Tafeln wurden erfolgreich in Betrieb genommen. Trotz der durch die Flugfracht verursachten Mehrkosten gegenüber der Vergabesumme kann der vom Gemeinderat bewilligte Kredit eingehalten werden. Die Kreditunterschreitung beträgt CHF 983.55.

Die Anpassung des Reglements bildet das reduzierte Standortangebot korrekt ab. Mit der Integration des Gesuchsprozesses in den Onlineschalter wird das Verfahren gleichzeitig vereinfacht und zeitgemäss ausgestaltet. Die vorgeschlagenen Änderungen sind sachlich notwendig und zweckmässig.

Anträge

1. Die Schlussabrechnung für den Ersatz der beiden LED-Anzeigetafeln mit Gesamtkosten von CHF 51'016.45 inkl. MwSt. und einer Kreditunterschreitung von CHF 983.55 sei zu genehmigen.
2. Das angepasste Reglement zur Regelung der Strassenreklamen sei zu genehmigen.
3. Die Reglementsänderungen seien mit der Kundmachung in Kraft zu setzen. Das angepasste Reglement ersetzt das Reglement vom 6. Dezember 2023.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen

03.02.04

Erleichterte Einbürgerungen infolge Eheschliessung 2026

03.02.04

3. Gstöhl Jette: Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung

x x E

55

Antragsteller

Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin

Gstöhl Jette, 9492 Eschen

Bericht

Frau Jette Gstöhl hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5 des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher ihr Ehegatte Bürger ist. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge Eheschliessung und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen

03.02.04

Erleichterte Einbürgerungen infolge Eheschliessung 2026

03.02.04

4. Gündogdu Ülkü: Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung

x x E

56

Antragsteller

Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin

Gündogdu Ülkü, 9492 Eschen

Bericht

Frau Ülkü Gündogdu hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5 des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin

das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher ihr Ehegatte Bürger ist. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge Eheschliessung und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen	03.02.04
Erleichterte Einbürgerungen infolge Eheschliessung 2026	03.02.04

5. Kaya Ayse: Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung	x x E	57
---	--------------	-----------

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Kaya Ayse, 9493 Mauren

Bericht

Frau Ayse Kaya hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5 des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher ihr Ehegatte Bürger ist. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge Eheschliessung und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen	03.02.04
Erleichterte Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitz 2026	03.02.04

6. **Muji Djellza: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz** x x E 58

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Muji Djellza, 9492 Eschen

Bericht

Frau Djellza Muji hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBI. 1960 Nr. 23, idF. LGBI. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigem Wohnsitz und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen	03.02.04
Erleichterte Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitz 2026	03.02.04

7. **Novo Lema Natalia: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz** x x E 59

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Novo Lema Natalia, 9485 Nendeln

Bericht

Frau Natalia Novo Lema hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBI. 1960 Nr. 23, idF. LGBI. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigem Wohnsitz und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen

03.02.04

Erleichterte Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitz 2026

03.02.04

8. Völkl Christian: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz x x E 60

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Völkl Christian, 9492 Eschen

Bericht

Herr Christian Völkl hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigem Wohnsitz und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Landesplanung

09.01.03

Landesrichtplan: Gesamtüberarbeitung 2022 - Strategischer Inhalt Gemeinde Eschen

09.01.03

9. Gesamtüberarbeitung Landesrichtplan: Vernehmlassung / Stellungnahme x x E 61

Antragsteller Gemeindevorsteher / Leiter Bauwesen

Ausgangslage

Das Land Liechtenstein verfügt seit 1968 über einen Landesrichtplan. Dieser bildet das Planungsinstrument der Raumordnungspolitik und das Führungsinstrument der Regierung. Er gibt die Ziele und Leitplanken der räumlichen Entwicklung über einen längeren Zeithorizont von 25 Jahren vor und zeigt räumliche Konflikte sowie deren Lösung auf. Dazu koordiniert er die raumwirksamen Tätigkeiten verschiedener Planungsebenen, d.h. die Konzepte des Landes und die kommunalen und grenzüberschreitenden Planungen.

Der Landesrichtplan wurde letztmals 2011 gesamthaft revidiert. Seither wurden mit dem Raumkonzept Liechtenstein 2020, dem Mobilitätskonzept 2030 oder dem Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein neue räumliche Grundlagen des Landes sowie der benachbarten Kantone und Bundesländer erarbeitet, welche veränderte Anforderungen und Ziele an die Raumplanung des Landes stellen. Weiter wurden Änderungen des Baugesetzes vorgenommen und die Massnahmen des Landesrichtplans 2011 angegangen, weshalb dieser nicht mehr in allen Belangen aktuell ist. Die Regierung beschloss infolgedessen den Landesrichtplan gesamthaft zu überarbeiten und beauftragte das Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR) mit den Arbeiten.

Den Auftakt des breit angelegten Erarbeitungsprozesses bildete das erste Forum vom 6. Juli 2022. Dieses diente dazu, die inhaltlichen Schwerpunkte der Gesamtüberarbeitung zu erarbeiten und die Beteiligten über den vorgesehenen Prozessablauf zu informieren. Am 23. November 2022 fand ein zweites Forum statt, an welchem die Ergebnisse des ersten Forums reflektiert und das weitere Vorgehen erläutert wurden.

Zur strategischen Begleitung des Prozesses wurde ein Lenkungsausschuss eingesetzt. Die Gemeinde Eschen-Nendeln war darin sowohl auf fachlicher als auch auf politischer Ebene vertreten. Walter Fussi, Leiter Bauwesen der Gemeinde Eschen-Nendeln, vertrat die Interessen der Bauverwaltungen der Unterländer Gemeinden. Die Bauverwaltungen des Oberlands wurden zunächst durch Marion Spirig und nach deren Wechsel als Leiterin zum Amt für Hochbau und Raumplanung durch Harald Gassner von der Bauverwaltung Vaduz vertreten.

Die politische Vertretung der Gemeinden erfolgte für das Unterland zunächst durch Norman Wohlwend, Gemeindevorsteher von Schellenberg, und für das Oberland durch Christoph Beck, Gemeindevorsteher von Triesenberg. Nach den Gemeindewahlen 2023 übernahm Tino Quaderer, Gemeindevorsteher von Eschen-Nendeln, die politische Vertretung der Unterländer Gemeinden im Lenkungsausschuss.

Die erste Sitzung des Lenkungsausschusses fand am 12. September 2022 statt. Insgesamt wurden zehn Sitzungen durchgeführt; die letzte Sitzung erfolgte am 19. Januar 2026.

Die politische Federführung und Oberaufsicht über die Gesamtüberarbeitung des Landesrichtplans liegt beim Ministerium für Infrastruktur. Die fachliche Bearbeitung und Aufbereitung der Unterlagen erfolgt durch das Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR). Zu Beginn des Prozesses wurde das zuständige Ministerium durch Regierungsrätin Graziella Marok-Wachter geführt. Mit dem Wechsel der Legislaturperiode ging die politische Zuständigkeit auf Regierungsrat Daniel Oehry über.

Vorvernehmlassung

Im Rahmen der Vorvernehmlassung fanden im Mai 2024 Gespräche zwischen den zuständigen Behördenvertretern sowie den Gemeinden Eschen-Nendeln und Gamprin statt. Beide Gemeinden äusserten sich dabei kritisch zur vorgesehenen räumlichen Festlegung der Entwicklungsschwerpunkte für Arbeitszonen.

Der damalige Entwurf sah vor, gewerbliche Nutzungen schwerpunktmässig in Schaan und Vaduz anzusiedeln, während dem Unterland hauptsächlich industrielle Nutzungen zugewiesen werden sollten. Aus Sicht

der Gemeinden Eschen-Nendeln und Gamprin hätte diese Aufgabenteilung zu einem erheblichen Ungleichgewicht und zu einem Standort- und Wettbewerbsnachteil für die wirtschaftliche Entwicklung des Unterlands geführt.

Diese Kritik wurde in die Stellungnahme der Gemeinde Eschen-Nendeln zur Vorvernehmlassung aufgenommen und am 22. August 2024 beim Amt für Hochbau und Raumplanung eingereicht. Die Stellungnahme fiel bereits damals insgesamt deutlich kritisch aus. Dies betraf insbesondere die Themenbereiche Siedlungsentwicklung, Wirtschaft und Gesellschaft sowie Verkehr.

Zum Themenbereich Natur und Landschaft konnte die Gemeinde hingegen lediglich punktuell Stellung nehmen. Das entsprechende Kapitel lag zu Beginn der Vorvernehmlassung noch nicht vor und wurde der Gemeinde grösstenteils erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung gestellt. Eine abschliessende und umfassende Beurteilung dieses Themenbereichs war im Rahmen der damaligen Vorvernehmlassung daher nicht möglich.

Bericht

Am 24. Februar 2026 ermächtigte die Regierung das Amt für Hochbau und Raumplanung, die Vernehmlassung zum Entwurf der Gesamtüberarbeitung des Landesrichtplans durchzuführen. Die Gemeinden, Ämter, Stellen, Vereine und Verbände, Politik und Bürgergenossenschaften Liechtensteins sowie die Nachbarkantone St. Gallen und Graubünden und das Bundesland Vorarlberg erhalten die Möglichkeit, sich zum neuen Landesrichtplan Liechtenstein, bestehend aus dem Richtplantext, der Richtplankarte sowie dem Erläuterungsbericht, zu äussern.

Die Vernehmlassung zur Gesamtüberarbeitung des Landesrichtplans startet am 3. März 2026 und dauert bis am 31. August 2026.

Der Entwurf des Landesrichtplans gliedert sich in folgende Kapitel:

- A – Einleitung
- R – Raumentwicklungsstrategie
- S – Siedlung
- V – Verkehr
- N – Natur und Landschaft
- E – Übrige Raumnutzungen

Ergänzt wird der Richtplantext durch die behördenverbindliche Richtplankarte. Der Landesrichtplan behandelt damit nahezu sämtliche raumwirksamen Themen des Landes. Dazu gehören insbesondere die zukünftige Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung, die Abstimmung von Siedlung und Verkehr, der Schutz von Natur und Landschaft sowie die Bereiche Landwirtschaft, Wald, Gewässer, Energie, Tourismus, öffentliche Einrichtungen, Ver- und Entsorgung und Materialbewirtschaftung. Die entsprechenden Festlegungen sind für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Eschen-Nendeln von grosser Bedeutung, da sie deren kommunale Handlungsmöglichkeiten in zentralen Bereichen unmittelbar beeinflussen.

Die Gemeinde Eschen-Nendeln anerkennt die Notwendigkeit und Bedeutung des Landesrichtplans als übergeordnetes, richtungsweisendes Instrument zur Abstimmung der unterschiedlichen räumlichen Interessen und zur strategischen Entwicklung Liechtensteins. Gerade in einem Kleinstaat mit begrenzten räumlichen Ressourcen braucht es eine vorausschauende Planung, welche klare politische Prioritäten setzt, Zielkonflikte transparent abwägt und den Gemeinden einen verlässlichen Entwicklungsrahmen bietet. Aus Sicht der Gemeinde ist jedoch kritisch zu hinterfragen, ob der vorliegende Entwurf diesen Anforderungen gerecht wird. Die angestrebte räumliche Entwicklung des Landes und die zugrunde liegenden politischen

Prioritäten sind noch zu wenig klar erkennbar. Gleichzeitig vermittelt der Entwurf teilweise den Eindruck, stärker auf Steuerung, Einschränkung und Begrenzung als auf die Ermöglichung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung ausgerichtet zu sein.

Besonders kritisch beurteilt die Gemeinde die teilweise sehr detaillierten und starren Vorgaben, welche die kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten und die Gemeindeautonomie erheblich beeinträchtigen können. Dies betrifft insbesondere die pauschale Einteilung der Gemeinden in Raumtypen, quantitative Vorgaben zur Siedlungs- und Bauzonenentwicklung, die räumliche Verteilung wirtschaftlicher Entwicklungsmöglichkeiten sowie verschiedene Schutz- und Objektfestlegungen. Diese Vorgaben werden den unterschiedlichen Strukturen und Entwicklungspotenzialen von Eschen-Nendeln grösstenteils nicht gerecht. Zudem ist aus Sicht der Gemeinde nicht ausreichend erkennbar, wie die teilweise gegensätzlichen Interessen aus Wirtschaft, Gesellschaft, Verkehr, Natur und Landschaft im Erarbeitungsprozess gewichtet und gegeneinander abgewogen wurden.

Der Landesrichtplan muss deshalb stärker als gemeinsames Entwicklungsinstrument von Land und Gemeinden verstanden werden. Übergeordnete Ziele und Schutzinteressen sind notwendig, dürfen jedoch nicht dazu führen, dass kommunale Entwicklungsmöglichkeiten bereits auf Landesebene verhindert oder der Handlungsspielraum der Gemeinden durch immer detailliertere Vorgaben faktisch aufgehoben wird. Die Gemeinde fordert daher eine ausgewogene und nachvollziehbare Interessenabwägung, eine frühzeitige und kontinuierliche Mitwirkung der Gemeinden sowie ausreichend flexible Festlegungen, welche den besonderen Verhältnissen Liechtensteins Rechnung tragen.

Die detaillierten Bemerkungen, Begründungen und Änderungsanträge der Gemeinde Eschen-Nendeln sind im beiliegenden Mitwirkungsformular sowie in der dazugehörigen Beilage zur Richtplankarte festgehalten.

Erwägungen des Antragstellers

Die Gemeinde Eschen-Nendeln hätte erwartet, dass die von den Gemeindevertretern im Rahmen der Sitzungen des Lenkungsausschusses eingebrachten Hinweise, Anliegen und Entwicklungsvorstellungen stärker in die vorliegenden Richtplanunterlagen einfließen. Aus Sicht der Gemeinde wurden die wiederholt geäusserten kritischen Rückmeldungen nur unzureichend aufgenommen und im Entwurf nicht angemessen berücksichtigt.

Ebenso wäre es aus Sicht der Gemeinde notwendig gewesen, die Ergebnisse der Vorvernehmlassung gemeinsam mit den Gemeinden zu erörtern. Zwischen der Vorvernehmlassung und der Vernehmlassung fand jedoch keine vertiefte Abstimmung statt, in welcher die eingereichten kommunalen Anliegen diskutiert, bestehende Differenzen geklärt und mögliche Lösungen gemeinsam entwickelt werden konnten.

Der vorliegende Landesrichtplan vermittelt insbesondere im Kapitel Siedlung den Eindruck, in wesentlichen Teilen stark an schweizerische Richtplanungen und namentlich an jene des Kantons Graubünden angelehnt zu sein. Eine nahezu direkte Übertragung schweizerischer Planungsmechanismen auf Liechtenstein ist jedoch kritisch zu beurteilen, da sich die gesetzlichen, räumlichen und strukturellen Voraussetzungen Liechtensteins als Kleinstaat wesentlich von jenen der Schweiz und ihrer Kantone unterscheiden. Dies zeigt sich insbesondere bei der Siedlungsentwicklung und der Bauzonendimensionierung: Während in der Schweiz mit dem Raumplanungsgesetz eine gesetzliche Grundlage für die quantitative Steuerung und Begrenzung der Siedlungsentwicklung besteht, fehlt in Liechtenstein eine vergleichbare Grundlage. Es ist daher kritisch zu hinterfragen, auf welcher Rechtsgrundlage über den Landesrichtplan ähnlich weitreichende und starre quantitative Vorgaben eingeführt werden sollen. Eine faktische Übernahme schweizerischer Regelungsmechanismen darf nicht dazu führen, dass gesetzgeberische Entscheide ohne einen entsprechenden politischen und demokratischen Prozess vorweggenommen werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Interessen der Gemeinden im bisherigen Erarbeitungsprozess nicht ausreichend abgeholt und in der Folge auch nicht angemessen in den vorliegenden Richtplanentwurf eingearbeitet wurden. Angesichts der weitreichenden und behördenverbindlichen Auswirkungen des Landesrichtplans auf die kommunale Orts- und Raumplanung ist dieses Vorgehen kritisch zu beurteilen. Eine frühzeitige, kontinuierliche und inhaltlich substanzielle Mitwirkung der Gemeinden wäre für ein gemeinsames und breit abgestütztes Planungsinstrument zwingend erforderlich gewesen.

Diese Einschätzung wird dadurch zusätzlich unterstrichen, dass die Vorsteherkonferenz eine eigene, in wesentlichen Punkten kritische Stellungnahme zum Landesrichtplan eingereicht hat. Die gemeinsame Reaktion der Gemeindevorsteher zeigt, dass die unzureichende Berücksichtigung kommunaler Interessen nicht nur von der Gemeinde Eschen-Nendeln so wahrgenommen wird, sondern ein übergeordnetes Anliegen der Gemeinden darstellt. Die Stellungnahme der Vorsteherkonferenz bestätigt damit den Bedarf nach einer stärkeren, frühzeitigeren und verbindlicheren Einbindung der Gemeinden in die weitere Bearbeitung des Landesrichtplans.

Erwägungen des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat die Stellungnahme der Gemeinde Eschen-Nendeln zur Vernehmlassung der Gesamtüberarbeitung des Landesrichtplans beraten und unterstützt die darin vertretene Stossrichtung. Er teilt die Auffassung, dass der Landesrichtplan in erster Linie als strategisches Entwicklungsinstrument ausgestaltet werden soll, welches die langfristige räumliche Entwicklung Liechtensteins aufzeigt, Zielkonflikte transparent abwägt und den Gemeinden gleichzeitig ausreichenden Handlungsspielraum für ihre eigene Entwicklung belässt.

Der Gemeinderat erachtet es als wichtig, dass die besonderen Rahmenbedingungen Liechtensteins als Kleinstaat sowie die unterschiedlichen Interessen von Wohnen, Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft, Natur und Landschaft ausgewogen berücksichtigt werden. Er unterstützt insbesondere die Forderung nach einer stärkeren Einbindung der Gemeinden in die Erarbeitung und Weiterentwicklung des Landesrichtplans sowie nach einer klareren Gewichtung der politischen und raumplanerischen Zielsetzungen.

Weiter teilt der Gemeinderat die Auffassung, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden, insbesondere in den Bereichen Siedlung, Arbeitsgebiete, Verkehrsinfrastruktur und öffentliche Einrichtungen, langfristig gesichert werden müssen. Ebenso wird die Forderung unterstützt, dass übergeordnete Schutz- und Nutzungsinteressen nachvollziehbar gegeneinander abgewogen und kommunale Entwicklungsabsichten angemessen berücksichtigt werden.

Der Gemeinderat befürwortet deshalb die vorliegende Stellungnahme und die darin enthaltenen Anträge sowie Anpassungsvorschläge zum Entwurf des Landesrichtplans.

Anträge

1. Die vorliegenden Unterlagen zur Gesamtüberarbeitung des Landesrichtplans seien zur Kenntnis zu nehmen.
2. Die Stellungnahme der Gemeinde Eschen-Nendeln zum Landesrichtplan, der aus Richtplankarte, Richtplantext und Erläuterungsbericht besteht, sei zu genehmigen.
3. Der Gemeindevorsteher sei zu ermächtigen, die genehmigte Stellungnahme fristgerecht beim zuständigen Ministerium einzureichen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

11. Friedhof Eschen: Neugestaltung Etappe 2024-2027 / Schlussabrechnung x x E **63**

Antragsteller Leiter Bauwesen

Einleitung

Die Neugestaltung des Friedhofs Eschen wurde im Jahr 2021 mit der Erarbeitung eines Gesamtkonzepts eingeleitet. Ziel dieses Konzepts ist es, dem Friedhof langfristig ein einheitliches und zusammenhängendes Erscheinungsbild zu verleihen. In der Vergangenheit wurden bauliche und gestalterische Massnahmen teilweise unabhängig voneinander und mit unterschiedlichen Materialien und Gestaltungselementen umgesetzt. Dadurch entstand über die Jahre ein heterogenes Gesamtbild ohne durchgängige gestalterische Linie.

An der Gemeinderatssitzung vom 16. April 2025 präsentierte die Peter Vogt Landschaftsarchitektur die überarbeitete Vorstudie zur Neugestaltung des Friedhofs Eschen für die Etappe 2024–2027. Der Gemeinderat genehmigte daraufhin die Umsetzung des neuen Gemeinschaftsgrabs sowie der Urnenwand und bewilligte hierfür einen Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 1'137'500.00. Die Umsetzung erfolgte in den Jahren 2025 und 2026.

Bericht

Die Etappe 2024-2027 orientiert sich konsequent am bestehenden Gesamtkonzept. Es wurde keine neue Gestaltungssprache entwickelt, sondern die bereits festgelegte Formensprache wurde weitergeführt. Dementsprechend kamen dieselben beziehungsweise aufeinander abgestimmte Materialien, Oberflächen und Gestaltungselemente zur Anwendung. Damit wird sichergestellt, dass sich auch zukünftige Umbaumassnahmen an einem verbindlichen Gesamtkonzept orientieren und der Friedhof schrittweise ein zeitgemässes und einheitliches Erscheinungsbild erhält.

Ein Schwerpunkt der aktuellen Etappe bildete die Neugestaltung und Aufwertung des Gemeinschaftsgrabs. Dieses soll den heutigen funktionalen und gestalterischen Anforderungen entsprechen und einen würdevollen Rahmen für die gemeinschaftliche Bestattung bieten. Das Gemeinschaftsgrab wurde neu zentral in der Mitte des Friedhofs angeordnet. Neben der funktionalen Verbesserung kommt dieser Lage auch eine symbolische Bedeutung zu: Die dort beigesetzten Verstorbenen sind sichtbar in die Friedhofsanlage und die Gemeinschaft eingebunden und befinden sich nicht mehr in einer räumlichen Randlage.

Ergänzend wurden neue Sitzmöglichkeiten sowie Bepflanzungs- und Beschattungselemente geschaffen. Auch diese Massnahmen folgen dem bestehenden Gesamtkonzept und tragen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität bei. Die bestehende Mauer mit den Urnennischen wurde im gleichen gestalterischen und materiellen Stil verlängert. Mit den neu geschaffenen Kapazitäten sollen sowohl das Gemeinschaftsgrab als auch die Urnennischen den voraussichtlichen Bedarf der kommenden Jahrzehnte abdecken.

Unabhängig davon ist absehbar, dass im Bereich hinter der Kirche, in welchem sich die bestehenden Urnengräber befinden, in den kommenden Jahren zusätzliche Urnengräber geschaffen werden müssen. Diese Erweiterung wurde im Gesamtkonzept bereits berücksichtigt und soll zu gegebener Zeit im gleichen Gestaltungs- und Materialkonzept umgesetzt werden. Die Realisierung ist aus heutiger Sicht in einem Zeithorizont von voraussichtlich drei Jahren vorgesehen.

Budget

An der Gemeinderatssitzung vom 16. April 2025 hat der Gemeinderat dem Projekt von Peter Vogt Landschaftsarchitektur, Vaduz, für die Neugestaltung des Friedhofs Etappe 2024-2027 zugestimmt. Die Umsetzung hatte in den Jahren 2025 und 2026 zu erfolgen. Der Verpflichtungskredit von CHF 1'137'500.00 wurde ebenfalls freigegeben.

Die Arbeiten sind mittlerweile alle abgeschlossen und abgerechnet. Die Schlussabrechnung beläuft sich auf CHF 1'098'381.90. Das Projekt schliesst mit CHF 39'118.10 unter dem Kostenvoranschlag ab.

Erwägungen

Die bisher umgesetzten Arbeiten werden vom Gemeinderat aber auch von einem Grossteil der Bevölkerung insgesamt positiv beurteilt. Für die Steinoberflächen auf dem Gemeinschaftsgrab wird noch geprüft, ob durch eine hydrophobe Beschichtung die gewünschte Farbwirkung noch leicht verbessert werden kann. Ein entsprechender Versuch verlief vielversprechend und könnte im September umgesetzt werden.

Hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Friedhofs wird darauf hingewiesen, dass sich die Bestattungswünsche laufend verändern. Die aktuelle Situation wird deshalb weiterhin beobachtet. Allfällige Anpassungen oder Erweiterungen werden vorausschauend geprüft und könnten gegebenenfalls in den Jahren 2028/2029 erforderlich werden.

Insgesamt wird festgehalten, dass sich das gewählte Konzept bislang bewährt hat. Die frühzeitige Planung und die langfristige Ausrichtung werden als wichtig erachtet, um auf künftige Entwicklungen flexibel reagieren zu können.

Antrag

Die Schlussabrechnung sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.